

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauff, Schäfer (Offenburg), Müntefering, Bachmaier, Frau Blunck, Duve, Fischer (Homburg), Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Kühbacher, Lambinus, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Stahl (Kempen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/57 —

Stellungnahmen von Bundesumweltminister Dr. Wallmann und der Bundesregierung zur Änderung des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Schreiben vom 9. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Daimler-Benz in Rastatt um Stellungnahme zu der hierfür erforderlichen Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein gebeten. Die bisherigen Presseverlautbarungen geben den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung tätig werden kann, nur unvollständig und daher unzutreffend wieder. Zur Klarstellung wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) haben Bund und Länder ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen, damit widersprüchliche Planungen vermieden werden.

Da Fachplanungen des Bundes im Raum Rastatt durch die beabsichtigte Industrieansiedlung nicht berührt werden, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als der hierfür innerhalb der Bundesregierung zuständige Minister der Landesregierung Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Februar 1987 mitgeteilt, daß aus der Sicht der Fachplanung des Bundes gegen die beabsichtigte Änderung

des Regionalplans Mittlerer Oberrhein keine Bedenken bestehen.

2. Darüber hinaus wirkt der für die Raumordnung zuständige Bundesminister nach § 4 Abs. 1 ROG unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder darauf hin, daß die Grundsätze der Raumordnung, zu denen auch der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft gehören, verwirklicht werden.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in dem Schreiben vom 17. Februar 1987 – soweit aus Bundessicht von Bedeutung – auch auf ökologische Belange ausdrücklich hingewiesen.

3. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die beantragte Änderung des Regionalplans am 15. März 1987 mit großer Mehrheit beschlossen.

Im übrigen wird zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Trifft es zu, daß Bundesumweltminister Dr. Wallmann gegenüber dem federführenden Bundesbauminister „erhebliche Bedenken“ gegen die geplante Änderung des Regionalplanes „Mittlerer Oberrhein“ geäußert hat, und wann und in welcher Weise hat er dies getan?
2. Welche Auswirkungen für die betroffenen „Räume von hoher und höchster ökologischer Bedeutung“ hat Bundesminister Dr. Wallmann im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Regionalplanes „Mittlerer Oberrhein“ prognostiziert?
3. Hat der Bundesumweltminister die Absicht gehabt, mit seiner Stellungnahme über die erwähnten erheblichen ökologischen Bedenken die offizielle Stellungnahme der Bundesregierung an die baden-württembergische Landesregierung zu beeinflussen?
4. Wie erklärt es sich der Bundesumweltminister, daß – trotz der von ihm geäußerten erheblichen ökologischen Bedenken – das federführende Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der offiziellen Regierungsstellungnahme keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Regionalplanes „Mittlerer Oberrhein“ inklusive des Daimler-Projektes erhob?
5. Hat Bundesumweltminister Dr. Wallmann wider besseres Wissen der Stellungnahme der Bundesregierung an den Innenminister von Baden-Württemberg zugestimmt, in der ausdrücklich keine ökologischen Bedenken gegen die Planung erhoben werden, und wenn ja, weshalb?
6. Entspricht es den bisherigen Erfahrungen des Bundesumweltministers, daß seine Voten zur ökologischen Frage von den federführenden Ressorts unbeachtet bleiben? Wenn nein, in welcher Weise hat der Bundesumweltminister gegen die Mißachtung seines Votums durch das federführende Ressort Einspruch erhoben?
7. Trifft es zu, daß der Bundesumweltminister angeregt hat, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Industriegebietes westlich von Rastatt einschließlich des Baus eines neuen Daimler-Werkes durchzuführen?

Die Fragen 1 bis 7 beziehen sich auf Einzelheiten interner, durch Indiskretion teilweise bekanntgewordener Abstimmungsvorgänge innerhalb der Bundesregierung.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, hierzu Stellung zu nehmen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Ausweitung des Industriegebietes westlich von Rastatt und dem Bau des Daimler-Werkes keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird?

Für die Änderung eines Regionalplans ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung weder im Bundes- noch im Landesrecht vorgeschrieben. Auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, sieht keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Regionalpläne vor.

Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften sind Belange des Umweltschutzes bei allen anstehenden Verfahren sorgfältig abzuwagen, Beeinträchtigungen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen und unvermeidliche Eingriffe in die Natur nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auszugleichen. Auf diese Weise wird den mit einer „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verbundenen Zielsetzungen bereits jetzt Rechnung getragen.

Nach Mitteilung der Landesregierung Baden-Württemberg wurden die ökologischen Auswirkungen des Ansiedlungsprojektes bei der Änderung des Regionalplanes eingehend geprüft und abgewogen. Ferner sei sichergestellt, daß die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den anhängigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

9. Ist es zutreffend, daß sich die Bundesregierung dafür ausgesprochen hat, auch vor der endgültigen Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung soweit wie möglich Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen?

Die Bundesregierung hat die unterstellte Aussage zur EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 nicht getroffen.

Die bereits vor der EG-Richtlinie durch die Bundesregierung mit Wirkung vom 22. August 1975 beschlossenen „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ betreffen lediglich Vorhaben des Bundes.

Ein Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besteht demnach nicht.

10. Hält es die Bundesregierung bei der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig, auch für die in

Anhang II aufgelisteten Projekte Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzusehen? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat ihre Meinungsbildung zur Umsetzung der EG-Richtlinie noch nicht abgeschlossen.

Dies gilt auch für die Frage, ob für die in Anhang II aufgelisteten Projekte Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen werden sollen.